

Ilona Berlitz

45659 Recklinghausen

Familienleistungsausgleich

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.04.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Streichung des Kindergeldes sowie der Waisenrente bei deutschen Bürgern entfällt, wenn sie ersatzweise Zivildienst leisten.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 83 Mitzeichnungen sowie 5 Diskussionsbeiträge ein.

In der Petition wird eine Gesetzesänderung dahingehend gefordert, dass Kindergeld und (Halb-)Waisenrente auch während der Zivildienstzeit eines Kindes ausgezahlt werden. So müsse etwa ein Halbweise, der ein (unfreiwilliges) Zivildienstjahr ableiste, "unverhältnismäßig große Streichungen von Geldern" hinnehmen. Hierdurch entstünden im Übrigen auch Nachteile für den Haushalt, in welchem das zivildienstleistende Kind wohne.

Zu den Einzelheiten des Vortrags wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt grundsätzlich fest, dass nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit von Eltern, die durch den Unterhalt von Kindern in Höhe des Existenzminimums entsteht, steuerlich berücksichtigt werden muss. Dies wird letztlich sichergestellt durch entsprechend hohe Freibeträge für Kinder, die das zu versteuernde Einkommen verringern, zunächst jedoch durch monatlich gezahltes Kindergeld. Im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob das Existenzminimum der Kinder steuerfrei bleibt. Reicht das Kindergeld nicht für die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung aus, werden die Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen und der Anspruch auf Kindergeld mit der steuerlichen Wirkung der Freibeträge verrechnet. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es das Ziel des steuerlichen Familienleistungsausgleichs ist, entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben das Einkommen von Eltern insoweit steuerfrei zu stellen, als dieses Einkommen zur Bestreitung des Existenzminimums von Kindern verwendet werden muss.

Ein Kind wird während der Zeit des Grundwehr- oder Zivildienstes steuerlich nicht berücksichtigt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Beschluss vom 4. Juli 2001 (BStBl II 2001, Seite 675) mit der Begründung als verfassungsgemäß angesehen, dass während dieser Zeit die Eltern gegenüber ihrem Kind grundsätzlich nicht unterhaltsverpflichtet seien, weil der existenznotwendige Bedarf des Kindes durch die Bar- und ggf. Sachbezüge aus dem Dienstverhältnis gedeckt sei. Die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG mit Beschluss vom 29. März 2004 nicht zur Entscheidung angenommen. Es hat festgestellt, dass der Ausschluss wehr- und zivildienstleistender Kinder aus dem Katalog des § 32 Abs. 4 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht gegen das verfassungsrechtliche Gebot der steuerlichen Verschonung des Familienexistenzminimums sowie auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoße. Das BVerfG hat seine Entscheidung u. a. damit begründet, dass der Ausschluss der Wehr- und Zivildienstleistenden aus dem Katalog des § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG sachorientiert erfolgt sei. Mit diesem Katalog habe der Gesetzgeber eine Typisierung vorgenommen, in welchen Fällen in der Regel steuerlich zu berücksichtigende Unterhaltslasten bei denjenigen Eltern bestehen, die im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach den §§ 1 f. und 32 ff. EStG berücksichtigt werden sollen. Dabei musste der Gesetzgeber die Wehr- und Zivildienstleistenden insbesondere im Hinblick auf die in § 32 Abs. 4 Nr. 2 a EStG genannte

Gruppe der Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden, nicht gleichermaßen in den Familienleistungsausgleich einbeziehen.

Wehr- und Zivildienstleistende erhalten eine einheitliche und umfängliche Besoldung, bestehend aus den Leistungen nach § 2 ff. des Wehrsoldgesetzes (insbesondere Wehrsold, Verpflegung und Unterbringung, Dienstbekleidung, Heilfürsorge, besondere Zuwendung, Entlassungsgeld) und ggf. Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (z. B. Mietbeihilfe nach § 7 a Unterhaltssicherungsgesetz), für Zivildienstleistende anwendbar über die §§ 35 und 78 Zivildienstgesetz. Auch Auszubildende erhalten zwar in aller Regel eine Ausbildungsvergütung, im Gegensatz zu der einheitlichen und umfänglichen Besoldung der Wehr- und Zivildienstleistenden bekommen Auszubildende Vergütungen in völlig uneinheitlicher und gesetzlich nicht geregelter Höhe. Diese Vergütungen liegen vielfach weit unter den Ansprüchen der Wehr- und Zivildienstleistenden. Bei der notwendigen Typisierung im Rahmen der Festlegung des Katalogs in § 32 Abs. 4 Nr. 2 EStG dürfe der Gesetzgeber diesen Unterschieden in der gewählten Form Rechnung tragen. Eine derartige vergrößernde, die Abwicklung von Massenverfahren erleichternde Typisierung dürfte der Gesetzgeber vornehmen. Eine solche Typisierung vermeidet nämlich einen ungerechtfertigten Ausschluss von Kindern aus dem Familienleistungsausgleich, andererseits trifft sie einfach zu handhabende Regelungen zur Abgrenzung der Gruppen, die in den Familienleistungsausgleich einbezogen werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass Aufwendungen seitens des mit einem zivildienstleistenden Kind (Halbwaise) in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteils insbesondere durch das Vorhalten von Wohnraum tatsächlich entstehen können. Mit solchen Aufwendungen sind jedoch auch etwa Alleinerziehende belastet, deren Kinder in Ausbildung Einkünfte und Bezüge haben, die über den schädlichen Grenzbeitrag nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG hinausgehen und für die ebenfalls Wohnraum vorgehalten wird. Diese zusätzlichen Belastungen betreffen nicht den existenznotwendigen Bedarf der Kinder, der durch die eigenen Einkünfte und Bezüge ausreichend gesichert ist. Die Situation ist insoweit vergleichbar mit derjenigen von Wehr- bzw. Zivildienstleistenden, deren Existenzminimum durch Bar- und ggf. Sachbezüge gesichert wird. Mit dieser Argumentation hat der BFH seinen Beschluss vom 4. Juli 2001 (BStBl II 2001, Seite 675) begründet.

Der Petitionsausschuss merkt ergänzend an, dass ein Kind zwar kindergeldrechtlich nicht während des Grundwehr- bzw. Zivildienstes berücksichtigt wird, da die Eltern in dieser Zeit gegenüber ihrem Kind grundsätzlich nicht unterhaltsverpflichtet sind (Beschluss des BFH, a. a. O., Seite 675). Jedoch werden die Zeiten des Grundwehr- bzw. des Zivildienstes unter den in § 32 Abs. 5 EStG genannten Voraussetzungen kindergeldrechtlich anerkannt. Gleichlautende Regelungen sind auch im Bereich der (Halb-)Waisenrente zu finden.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.